

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks Niederbayern

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

e-mail: max.zizler@t-online.de
Telefon: 08552/689
Mobil: 0170/2311811



Sportgericht des Bezirks Niederbayern

Vors. SGdB Niederbayern – Max Zizler – Ulrichstr. 15 - 94481 Grafenau

Grafenau, 26.06.2015

Aktenzeichen: 2015/01-SGdB3

Urteil

Über den Einspruch des Vereins A gegen die Ablehnung des Aufstiegs in die 3. Bezirksliga (BTTV Ndb.)

Das Sportgericht des Bezirks Niederbayern (SGdB) hat am 26.06.2015

durch

den Vorsitzenden Max Zizler, Grafenau
den Beisitzer Dr. Diether Hofmann, Rottenburg a d L
den Beisitzer Dirk Fischer, Vilshofen

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch des Vereins A, vertreten durch den Abteilungsleiter, die erste Herrenmannschaft des Vereins A in die 3. BezLiga einzustufen, kann nicht stattgegeben werden**
- 2. (...)**

Sachverhalt

Am 17.06.2015 legte der Abteilungsleiter fristgerecht Einspruch gegen die Nichteinstufung der 1. Mannschaft des Vereins A in die 3. BezLiga für die kommende Spielsaison 2015/16 beim Sportgerichts des Bezirks ein.

Die 1. Mannschaft wurde in der Saison 2014/15 punktgleich mit dem Meister der 1. Kreisliga Zweiter. Selbst das Satzverhältnis von 58:55 ging knapp zu Gunsten des Meisters aus. Das Endergebnis kam knapp und etwas unglücklich für den Verein A zustande, weil ein Spiel mit 0:9 wegen Falschaufstellung der Doppel des Vereins A zustande kam und

...

ein anderes Spiel des späteren Meisters wegen Nichtantretens des Gegners mit 9:0 zu bewerten war.

Dies sind unglückliche Fakten, welche aber vom Sportgericht in Bezug auf die Entscheidung nicht zu bewerten sind.

Der Meister bekundete laut Bezirksliga-Spielleiter und einem Mitglied des Kreisvorstandes, dass der Verein nicht in die 3.BezL aufsteigen wolle. Feste schriftliche Grundlagen auf den Verzicht lagen allerdings nicht vor.

Nach der Vizemeisterschaft des Vereins A empfahlen der Spielleiter und das Kreisvorstandsmitglied in Unkenntnis der speziellen Passagen der WO zum Aufstieg bzw. zur Relegation dem Verein A und seinem Abteilungsleiter zur Absicherung des Aufstiegs die Relegation zu spielen.

Gerade die Aufnahme der Relegation verhinderte schließlich den Aufstieg in die 3.BezL.

Das Relegationsspiel, das pro forma gespielt wurde und das der Verein A ohne seine Nr. 1 spielte, ging 9:7 verloren.

Begründung

Hätte der Verein A die Relegation nicht gespielt, zu der es ja nach dem tatsächlichen Aufstiegsverzicht des Meisters keine Veranlassung gab, weil lt. WO G4 der Tabellenzweite aufstiegsberechtigt ist, so wäre dem Verein A der Aufstieg in die 3. BezL zugestanden.

Mit der Aufnahme der Relegation werden lt. WO G 5a die §§ WO G2 bis G5 außer Kraft gesetzt.

Mit dem verlorenen Relegationsspiel hat folglich der Verein A die Aufstiegsberechtigung verwirkt.

Resümee

Auf Grund der o.g. unglücklichen Umstände (Fehlinterpretationen der Fachwarte) ist es zu empfehlen, einen Härtefall mit Aufstiegsverweigerung für den Verein A zu vermeiden und für die Saison 2015/16 die 3. BezL auf 11 Mannschaften aufzustocken.

(...)

Max Zizler

Vorsitzender